

Axel Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____ Holzstr. 19
Post: _____ 21682 Stade
e-Mail: _____ Uhr _____ Tel. 04141/45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Amtsgericht Stade

Wilhadikirchhof 1

21682 Stade

Über den Direktor des AG STD, Willi Wirth

<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://finanzamt-stade.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Stade, 04. Juli 2018

Geschäfts-Nr. 66 C 320/18

Mitteilung vom 04.06.2018 (Amtsgericht Stade (AG STD)) Eingang 07. Juni 2018

Widerspruch, datiert vom 21. Juni 2018

Widerspruchsführer und Beklagter Axel Schlüter unten = Autor

Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

OsteMed Kliniken und Pflege GmbH gegen Schlüter

wird der Widerspruch wie folgt begründet:

Einleitung: Der Autor handelt grundsätzlich nach dem Wertmaßstab Ehrlichkeit. Die gleiche Einstellung scheint bei dem Kläger allem Anschein nach nicht vorhanden zu sein.

Auf Anraten der Hausärztin, die Gallenblase umgehend entfernen zu lassen, wurde dem zugestimmt. Von der Hausärztin wurde mit der Klägerin der Termin zur Aufnahme im Krankenhaus abgesprochen.

Am Tag der Aufnahme wurde zwischen dem Kläger und dem Autor, allein bezogen auf die chirurgische Beseitigung der Gallenblase, immer bedacht darauf, dass ein potenter Ansprechpartner zur Verfügung steht, falls etwas aus dem Ruder laufen sollte, schriftlich die Chefarztbehandlung vereinbart.

Aufklärungspflicht:

Über den gesamten Zeitraum des Aufenthalts im Krankenhaus hat sich weder ein zuständiger Chefarzt der chirurgischen Abteilung (potenter Ansprechpartner) vorgestellt,

noch wurde vor der Operation, bezogen auf die Beseitigung der Gallenblase, eine Aufklärung durchgeführt.

Tag **vor** der OP (Beseitigung der Gallenblase):

Ein Narkosearzt stellte sich vor, dem eine schriftliche Bestätigung für die OP erteilt wurde. Von der Klinik Hancken GmbH wurde zudem ein CT durchgeführt.

Tag **der** OP (Beseitigung der Gallenblase):

Nach der OP, die morgens durchgeführt wurde, teilte die Ärztin, Shahbazian-Bscheidl, am Nachmittag, als der Autor wieder bei vollem Bewusstsein war, mit, dass die OP einwandfrei verlaufen war und alles wäre völlig in Ordnung.

Über einen Schlauch wurde der Körper vom Blutwasser entwässert.

In der folgenden Nacht:

Eine Nachtschwester kontrollierte durch Anheben der Bett-Decke, ob alles in Ordnung sei. Der Autor erwachte dadurch. Sowohl der Autor sowie auch die Schwester stellten fest, dass der Schlauch für die Blutwasser-Entwässerung wohl umgeknickt war und das Blutwasser im Bettzeug im Bereich von ca. 50 cm versickerte.

Kurz darauf kam ein ausländischer Arzt, entfernte den Schlauch aus dem Körper, fing an ohne etwas zu sagen und ohne irgendeine Narkose anzuwenden das Loch zu bearbeiten und zu vernähen, und entfernte sich wieder. Der Autor hatte zugesehen, soweit dieser es beobachten konnte.

Die Schwester hatte das Bettzeug wieder erneuert.

Kurze Zeit nachdem der Arzt sich wieder entfernt hatte, fing der Bauchraum enorm an zu schmerzen. Mit der Vorstellung des Autors, dass die Schmerzen wieder aufhören würden, wenn dieser im Zimmer etwas herum laufen würde, wurde damit nichts erreicht.

Als die Schmerzen nicht weniger wurden, sondern sich noch enorm erhöhten, setzte sich der Autor am Fußende auf das Bett. Die Schmerzen verstärkten sich weiterhin so enorm, dass sich der Körper in der sitzenden Stellung derart total verkrampfte, dass der Autor vor Schmerzen das Bewusstsein verloren und in Koma gefallen sein muss. Insoweit ist der verkrampfte Körper des Autors allem Anschein nach im Koma vornüber mit dem Kopf zuerst auf den Fußboden gefallen ist.

Der Autor kam zwei Tage später aus dem Koma erst wieder zum vollen Bewusstsein, als die Ehefrau des Autors von Stade angereist ist, um zu kontrollieren was sich im Krankenhaus abspielt.

Näheres ergibt sich aus den Anlagen:

1. Mitteilung an die Klinik Hancken Stade, datiert vom 27. April 2017
2. Mitteilung an die Klinik Hancken Stade, datiert vom 04. Dezember 2017

Anzumerken ist, dass am Tag vor der Entlassung aus dem Krankenhaus, von einem der zwei ausländischen Ärzte (dem Jüngeren), aus der rechten Rückhand des Autors eine Blutprobe entnommen werden sollte. Dieses musste abgelehnt werden. Es fehlte die Fähigkeit. Insofern wurde beantragt, dass die Blutprobe von der Ärztin abgenommen wird.

Als die Ärztin erschien, wurde diese auf die Unfähigkeit des jüngeren Arztes aufmerksam gemacht. Die Ärztin gab dahingehend sinngemäß Auskunft, dass die beiden ausländischen Ärzte sich noch in der Lernphase befinden würden. Daraufhin wurde die Blutprobe unterlassen.

Weiterhin ist anzumerken, dass der ältere der beiden ausländischen Ärzte derjenige gewesen ist, der in der **Koma-Nacht** die Operation durchgeführt und die **erste gefährliche Körperverletzung** (Darm durchlöchert) verursacht hatte.

Die **zweite gefährliche Körperverletzung** wurde dem Autor beigebracht, um den durchlöcherten Darm wieder zu flicken. In dem Zusammenhang war es notwendig, direkt links neben dem Bauchnabel senkrecht auf **180 cm den Bauch aufzuschneiden**, die, von der aus dem Darm ausgetretenen Säure verschmutzten Innereien, herauszunehmen, diese so gut wie möglich wieder von der Säure durch waschen zu säubern, die Innereien wieder in den Bauchraum einzubringen und den Schnitt mit mehreren Stichen wieder zu vernähen.

Zudem wurden rechts und links des Bauchbereichs, durch die Bauchdecke Löcher geschnitten, in denen Schläuche für Zu- und Ablauf der Spülung positioniert wurden, um über laufende Spülungen die Innereien weiter von Säure zu reinigen und um das Blutwasser ablaufen zu lassen.

Als die Rechnung der Klinik Hancken eingegangen war und Hancken nicht bereit war die Leistungen zu trennen und jeweils einzeln zu berechnen, wurde für den Autor auffällig erkennbar, dass Hancken der OsteMed Beihilfe dafür leisten wollte, damit OsteMed über den Außenweg von dem Autor eine Genehmigung für die **gefährlichen Körperverletzungen** erhalten hätte, und das wäre geschehen, wenn der Autor die Rechnung beglichen hätte.

Hätte Hancken die erste Leistung für sich abgerechnet, wäre die Rechnung kurzfristig nach Eingang der Rechnung beglichen worden.

Als die Rechnung der Klinik Hancken, nachdem der Autor das Krankenhaus verlassen hatte, dem Autor zur Kenntnis gelangte, war für diesen die dringende Notwendigkeit gegeben, vorerst keine Zahlungen zu leisten.

Hätte die Klägerin für die operative Beseitigung der Gallenblase auf der Basis der vereinbarten Chefarztbehandlung mit einer sauberen Rechnung allein abgerechnet und übergeben, wäre, wie üblich, eine Begleichung kurzfristig nach Übergabe erfolgt.

Aber stattdessen wird versucht, die **gefährlichen Körperverletzungen**, die in der folgenden Zeit nach der vorherigen einwandfreien Beseitigung der Gallenblase angerichtet wurden, der Operation für die Beseitigung der Gallenblase als **Kollateralschaden** zuzuordnen und anzulasten um auf der Basis mehrere Behandlungen, für die keine Genehmigung abgesprochen war, einzeln auf Chefarztbehandlung abzurechnen und um die nachträglichen **gefährlichen Körperverletzungen** zu vertuschen.

Und das ist aus der Sicht des Autors bisher **noch versuchter** kapitaler Betrug.

Von dem Autor kann nicht definitiv ausgeschlossen werden, dass es sich in gewisser Weise, zum Nachteil des Autors, um eine versuchte Tötung gehandelt haben könnte.

Als weiterer Körperschaden kommt hinzu, dass durch die **gefährliche Körperverletzung** (Schnitt in der Bauchdecke), das Bindegewebe und das Lymph-Drüsen-System beschädigt ist, denn nach der Entlassung aus dem Krankenhaus bildet sich Wasser in den Beinen. Insoweit müssen jetzt Thrombose-Strümpfe getragen werden.

Wer war als Person und Chefarzt als Ansprechpartner für die angerichteten **schweren Körperverletzungen**, die dem Patienten zugefügt wurden, höchst verantwortlich?

Der Kläger wird, bezogen auf einen angerichteten Schaden in Regress genommen in Höhe **Euro 30.000,00** in den Rechtsgebieten:

Schadensersatzrecht und Schmerzensgeldrecht,
Arzthaftungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht

Diese Begründung, die im Detail noch erweitert werden muss, wird dem Amtsgericht Stade vorsorglich auch per Fax zugeleitet.

Insoweit wird bereits beantragt, den Klagantrag der Klägerin OsteMed zurückzuweisen.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter

Kopie anliegend